

VIERTER NACHTRAG

zur Rückbürgschaftserklärung G 5505-288 vom 17. Dezember 2012
in der Fassung des Dritten Nachtrages G 5505-297 vom 22. Dezember 2015

An die Stelle des in Abschnitt II Nr. 1 der Rückbürgschaftserklärung G 5505-288 vom 17. Dezember 2012 genannten Gesamthöchstbetrages von 150.000.000,00 EUR tritt ein Gesamthöchstbetrag von

202.000.000,00 EUR

(in Worten: Zweihundertzwei Millionen Euro).

Weiterhin tritt an die Stelle des dort genannten Höchstbetrages von 147.000.000,00 EUR für die Bereiche gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe ein neuer Höchstbetrag von

197.000.000,00 EUR

(in Worten: Einhundertsiebenundneunzig Millionen Euro).

Ferner tritt an die Stelle des dort genannten Höchstbetrages von 3.000.000,00 EUR für den Bereich Gartenbau ein neuer Höchstbetrag von

5.000.000,00 EUR

(in Worten: Fünf Millionen Euro).

Gesetzliche Grundlage der Erhöhung ist § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017) vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I Seite 3016) in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nr. 5.1 (gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe) und Nr. 5.4 (Gartenbau) des Haushaltsplans.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 12. April 2017

Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen



U. Schwaninger